2230.1.3-K

Bekanntmachung über den Schulversuch Prüfungskultur innovativ

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Juli 2024, Az. VII.3-BP7004.0/105

(BayMBl. Nr. 339)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Bekanntmachung über den Schulversuch Prüfungskultur innovativ vom 9. Juli 2024 (BayMBl. Nr. 339)

---

[1]Die Stiftung Bildungspakt Bayern führt in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen den Schulversuch „Prüfungskultur innovativ“ durch. [2]Die Laufzeit wird über den ursprünglichen Zeitraum von 2021/2022 bzw. für Berufliche Schulen (FOS/BOS und Berufsschulen) von 2023/2024 bis 2025/2026 um zwei Schuljahre für diese Schulart verlängert. [3]Der Schulversuch wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durchgeführt:

1. Inhalt und Ziele

[1]An FOS/BOS und Berufsschulen wird ein breites Spektrum digitaler Leistungserhebungen (ohne Abschlussprüfungen) erprobt. [2]Die neuen Formate erfassen insbesondere diejenigen Kompetenzen, die für Studium und Beruf sowie die Bewältigung des Alltags in einer digitalisierten Welt notwendig sind. [3]Die Erweiterung des Spektrums der Leistungsnachweise um digitale bzw. digital gestützte Formate führt zu einem konsequenten Einsatz digitaler Medien im Unterricht. [4]Gleichermaßen ist es folgerichtig, dass Leistungserhebungen abbilden, wie – im Kontext von digital gestütztem Lernen – Medienkompetenz sowie überfachliche Kompetenzen vermittelt werden. [5]Eine digital gestützte Prüfungskultur wirkt sich nicht nur nachhaltig auf Lehr- und Lernprozesse aus, sondern erweitert auch in pädagogisch-didaktischer Hinsicht die Bandbreite der Leistungsnachweise. [6]Die genannten Ziele sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen innerhalb verschiedener Handlungsfelder erreicht werden:

– Identifikation und Erprobung geeigneter Formate für digital gestützte und auch kooperative Leistungserhebungen unter Beachtung der pädagogisch-didaktischen Anforderungen der jeweiligen Fächer;

– Klärung der rechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen;

– Klärung der technischen Anforderungen;

– Entwicklung von datenschutzkonformen Verfahren zur digitalen Durchführung und Archivierung von Leistungserhebungen;

– Erarbeitung von Verfahren zur validen Beurteilung von Leistungen bei kooperativen und mediengestützten Aufgaben;

– Klärung von Möglichkeiten für schriftliche Leistungserhebungen im Distanzunterricht;

– erstes Ausloten von Möglichkeiten digital gestützter Abschlussprüfungen unter Beachtung ihrer besonderen Bedeutung und der damit verbundenen Anforderungen.

[7]Die Modellschulen erwerben darüber hinaus weitere Erkenntnisse für die Etablierung einer innovativen Prüfungskultur, die für die Schul- und Unterrichtsentwicklung im digitalen Wandel in der Fläche genutzt werden können. [8]Im Kontext der Entwicklung und Erprobung digital gestützter Leistungsnachweise wird der

Fokus ebenso auf den Einsatz digitaler Hilfsmittel gelegt werden. [9]In diesem Kontext ist auch die Nutzung KI-gestützter Technologien möglich.

2. Modellschulen

[1]Folgende Schulen nehmen als Modellschulen am Schulversuch teil:

	Schulnamen	Schulnr.	Reg.-bez.
	Berufliche Schulen		
1	Staatliche Berufsschule Altötting	1737	Obb
2	Staatliche Berufsschule Bad-Tölz-Wolfratshausen	1561	Obb
3	Staatliche Therese-von Bayern-Schule München	0783	Obb
4	Städtische Anita-Augspurg-BOS München	0806	Obb
5	Staatliche Berufliche Oberschule Weiden	0846	Opf
6	Staatliches Berufliches Schulzentrum Amberg	0802	Opf
7	Staatliche Berufsschule I Bamberg	5011	Ofr
8	Staatliche Berufliche Oberschule Bamberg	0808	Ofr
9	Staatliche Berufliche Oberschule Erlangen	0827	Mfr
10	Staatliche Berufsschule Erlangen	6073	Mfr
11	Städtische Berufliche Schule II Nürnberg	6082	Mfr
12	Staatliche Berufliche Oberschule Kaufbeuren	0820	Schw
13	Staatliche Berufsschule I Memmingen	8068	Schw
14	Staatliche Berufliche Oberschule Neusäß	0819	Schw

[2]Mit der Teilnahme am Schulversuch verpflichten sich die Modellschulen neben der zielgerichteten Bearbeitung der Entwicklungsaufgaben zur regelmäßigen Teilnahme an Arbeitstagungen sowie zur Mitarbeit an der Multiplikation und Evaluation der Ergebnisse. [3]Die teilnehmenden Modellschulen erhalten im Schuljahr 2024/2025 sowie im Schuljahr 2025/2026 fünf Anrechnungsstunden je Schule für die Entwicklungsarbeit.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.

Martin Wunsch

Ministerialdirektor